

Gleichberechtigung mit Totenschein

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **37 (1981)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gleichberechtigung mit Totenschein

Es war einmal eine Mutter, die hatte drei Kinder, zwei Mädchen und einen Bub. Allen dreien war sie in herzlicher Liebe zugetan, und als sie viele Jahre später starb, vermachte sie ihnen ihr Vermögen je zu einem Drittel.

Jetzt ist das Märchen auch schon zu Ende. Wir befinden uns auf dem Erbschaftsamt: Herbst 1981. Anwesend sind die – längst erwachsenen – Kinder. Der Sohn ist verwitwet, die eine Tochter ebenfalls. Die andere begleitet ihr Ehemann. Das Testament wird eröffnet, die Erben müssen unterschreiben. Es unterschreiben Sohn und Schwiegersohn. Die verwitwete Tochter wird höflich gebeten, erst den Totenschein ihres verstorbenen Mannes beizubringen. Die verheiratete Tochter wird gar nicht gefragt.

Frau R. ist darüber, wie mehrere Jahre nach dem Verlust ihres Gatten mit ihr umgesprungen wird, begreiflicherweise empört. Den Beamten, der den Totenschein von ihr forderte – als Beweis für ihr Witwentum – trifft natürlich keine Schuld, er handelt ja einfach nach Vorschrift. Frau R. kapiert aber einfach nicht, warum sie – ohne Totenschein – sozusagen eine Unperson ist, deren Unterschrift nichts wert ist, während ihr geliebter, wie gesagt gleichfalls verwitweter Bruder lediglich infolge seines Y-Chromosoms vom Amt als fraglos ernstzunehmender Bürger akzeptiert wird.

Es handelte sich um ein ausserkantonales Prozedere. Auf dem Einzelrichteramt für Erbschaftsangelegenheiten in Zürich war allerdings zu erfahren, dass auf Erbscheinen zuhanden der Notariate auch hier nur Frauen mit ihrem Zivilstand definiert werden müssen. Bei Männern spiele es eben beim geltenden Recht keine Rolle, merkte die – übrigens weibliche – Auskunftsperson an, ohne sich sonderlich zu echauffieren...

Nur ein banales, alltägliches Beispiel von Frauendiskriminierung. Hat der «geschlechtliche Separatismus in Vereinen und Organisationen» in einem solchen Fall noch seine Berechtigung, oder handelt es sich «doch um eine Ersatzfunktion oder Verlegenheitslösung»? Folgend dem Tenor des Schweizerischen Frauenblattes mit dem irritierenden Titel «mir Fraue», singen wir doch lieber im gemischten Chor das schöne Lied von der alten Burschenherrlichkeit!

E. S.

Die Basler Friedensfrauen zur Weitzel-Studie

Das Thema Frauen und Militär bleibt vorderhand aktuell, die Meinungsbildung ist noch längst nicht abgeschlossen. Unser Dachverband, der Schweizerische Verband für Frauenrechte organisiert für den kommenden März ein Seminar mit dem Titel «Die Frau in der Gesamtverteidigung» (genauere Angaben in einem späteren Zeitpunkt). Die Basler Friedensfrauen haben eine Stellungnahme zur Studie von Andrée Weitzel ausgearbeitet, deren Stossrichtung sie an den Stichworten Frauenbild, Demokratieverständnis und Feinbilddenken hinterfragen. Wir publizieren als Diskussionsbeitrag die Ausführungen zum «Frauenbild». (Die ungekürzte Stellungnahme kann bezogen werden beim Sekretariat «Frauen für den Frieden Basel», Grenzacherweg 109, 4125 Riehen).

Frau Weitzel spricht von «Verfügbarkeit der Frau» (S.1 u. a.) und stellt Berechnungen an, wann diese «Verfügbarkeit» für Verteidigungsaufgaben am grössten ist.

Frauen werden hier wie Objekte dargestellt, die zur Verfügung stehen, bzw. über die man verfügen kann. Zahlreiche Studien der Frauenbewe-